



**LAND  
SALZBURG**

Marktgemeinde Kuchl  
Markt 25  
5431 Kuchl

Bezirkshauptmannschaft  
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30203-202/2287/24-2024

Datum  
10.04.2024

Schwarzstraße 14  
5400 Hallein  
Fax +43 5 7599-6019  
bh-hallein@salzburg.gv.at  
Walter Seer  
Telefon +43 5 7599-6044

## **Allgemeine Bekanntmachung**

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Angelegenheit:

Johann Springl, Errichtung einer Güllegrube und Umbau Hofstelle „Reschenbauer“ im Wasserschongebiet Taugl sowie Aufschüttung im Überflutungsbereich des Mannsbaches (GST 603/1 ua, KG 56211 Jadorf) - wasserrechtsbehördliche Überprüfung von Angaben zur Einhaltung der Wasserschongebietsverordnung und Beseitigung einer Aufschüttung/Muldenauffüllung.

Dazu findet

**am Mittwoch, 26. Juni 2024 um 10:30 Uhr**

mit Zutritt der Verhandlungsteilnehmer **an Ort und Stelle bei der Adresse Moos 6 in 5431 Kuchl** eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe 03 - Umwelt und Forst, während der Amtsstunden auf. Die Anwesenheit des Sachbearbeiters bzw Verhandlungsleiters bei einer Akteneinsicht kann nur durch vorherige Terminvereinbarung gewährleistet werden. Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung der Anberaumung der Verhandlung (siehe Anmerkungen zur Adressatenliste) hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beach-

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau  
Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 5 7599-60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | DVR  
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

ten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit in der Regel kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die angeführten Beteiligten sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte können zur mündlichen Verhandlung selbst erscheinen oder eine Vertretung entsenden. Beteiligte können auch gemeinsam mit einer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Versäumt eine Person, auf deren Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in deren Abwesenheit durchgeführt oder auf deren Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 (2) AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

1. Johann Springl, Markt 372, 5431 Kuchl (Empfänger/in), Zustellung (dual, behördl.)
2. Johann Springl, Markt 372, 5431 Kuchl (Empfänger/in), E-Mail
3. Marktgemeinde Kuchl, Markt 25, 5431 Kuchl, >>> zum Anschlag einer Verhandlungsanberaumung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben, E-Mail
4. Amtstafel / Kundmachungen unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) (BH Hallein), E-Mail
5. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftl. Planungsorgan, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
6. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Ing. Christoph Wilburg, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, >>> zur Teilnahme als wasserbautechnischer ASV, E-Mail
7. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, E-Mail
8. Kaspar Brüggler, E-Mail
9. Wassergenossenschaft Mannsbach, Obmann Rupert Marchl, Jadorf 52, 5431 Kuchl, Zustellung (dual, behördl.)

Für die Bezirkshauptfrau:

Walter Seer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)